

BVGer E-3757/2021 vom 13. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3757_2021_d20210713

FR: TAF E-3757/2021 du 13 juillet 2021

IT: TAF E-3757/2021 del 13 luglio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision, Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 13. Juli 2021 (E-3544/2020)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER ANDRÉ et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1). 2. 2.1 An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ESCHER ELISABETH, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; VON WERDT NICOLAS, in: Seiler/von Werdt/Günigerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). 2.2 Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der

Revisionsgründe

E-3757/2021 Seite 9 ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet. 2.3 Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund das nachträgliche Erfahren erheblicher Tatsachen beziehungsweise Auffinden von Beweismitteln (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf (vgl. auch die nachfolgenden Erwägungen). Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist einzutreten.

E. 2.1

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilkritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Escher Elisabeth, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; von Werdt Nicolas. in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9).

E. 2.2

Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.3

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund das nachträgliche Erfahren erheblicher Tatsachen beziehungsweise Auffinden von Beweismitteln (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf (vgl. auch die nachfolgenden Erwägungen). Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist einzutreten.

E. 3

Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36).

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen An- gelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersu- chende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entschei- dende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibrin- gen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfah- rens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich so- genannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfäl- lung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausge- schlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Ent- deckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die be- reits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erbli- cken (vgl. zum Ganzen MOSER ANDRÉ et al., a.a.O., S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht mög-

E-3757/2021 Seite 10 lich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- bezie- hungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Re- visionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassun- gen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. ESCHER ELISABETH, a.a.O., Art. 123 N 8).

E. 3.3

Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der ge- suchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Ent- scheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdever- fahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist – unab- hängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweis- mittel – nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 4.1

Im Revisionsgesuch führt der Gesuchsteller aus, er habe von den ge- gen ihn eröffneten Strafverfahren, namentlich dem Verfahren (...), erst am 29. Juli 2021 erfahren, so dass er die Untersuchungsakten erst Ende Juli 2021 habe beschaffen können. Sein Anwalt in der Türkei (K._____) habe bereits zuvor mehrfach vergeblich bei der Staatsanwaltschaft um Auskunft und Akteneinsicht ersucht – auch bereits im Rahmen des ordentlichen Be- schwerdeverfahrens vor Bundesverwaltungsgericht. Erst am 29. Juli 2021, als dieser erneut um Akteneinsicht im Verfahren (...) ersucht habe, hätten sie davon Kenntnis erhalten, dass noch ein weiteres Strafverfahren ([...]), welches im Oktober 2020 eingeleitet worden sei, gegen ihn laufe. Nachfol- gende Abklärungen seines türkischen Anwalts hätten ergeben, dass wei- tere Strafverfahren gegen ihn hängig seien wegen Verbreitung der Propa- ganda

für eine Terrororganisation, Mitgliedschaft einer Terrororganisation und Beleidigung des Staatspräsidenten (s. Auflistung oben in Sachverhalt, L.). Die meisten Strafuntersuchungen seien geheim durchgeführt worden, was erkläre, wieso er nicht früher davon erfahren habe. Das Revisionsge- such sei mithin hinreichend begründet. Die nunmehr vorliegenden Akten seien erheblich und hätten – wenn sie dem SEM oder dem Bundesverwal- tungsgericht schon vorher vorgelegen hätten – zu einem anderen Ent- scheid geführt.

E-3757/2021 Seite 11

E. 4.2

Zunächst ist zu prüfen, ob der Gesuchsteller überzeugend darzulegen vermag, dass und weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, die fraglichen Beweismittel früher zu beschaffen und einzureichen. Bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hat der Gesuchsteller am 15. Februar 2021 vorgebracht, es sei unter dem Aktenzeichen (...) ein weiteres Straf- verfahren gegen ihn eröffnet worden. Mit Eingaben vom 20. April 2021 und 3. Mai 2021 reichte er sodann Unterlagen das Strafverfahren betreffend zu den Akten, die das Gericht jedoch aus verschiedenen Gründen als nicht beweistauglich erachtete (s. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] E-3544/2020 vom 13. Juli 2021 E. 5.5). Der Gesuchsteller scheint sich nach ergangenem Urteil weiterhin darum bemüht zu haben, durch sei- nen Anwalt in der Türkei an Verfahrensakten zu gelangen, was er Ende Juli 2021 und insbesondere Mitte November 2021 auch erreichte. Die entspre- chenden Akten brachte er sodann umgehend dem Bundesverwaltungsge- richt zur Kenntnis (s. Eingabe vom 12. November 2021, unter Beilage der DHL-Sendung vom 8. November 2021). Angesichts des Umstandes, dass Untersuchungshandlungen in hängigen Strafverfahren eine gewisse Zeit benötigen sowie unter Berücksichtigung der zu jenem Zeitpunkt herrschen- den Covid-19-Pandemie, welche zu zusätzlichen Verzögerungen geführt haben könnte (vgl. Urteil des BVGer E-4873/2020 vom 25. November 2021 E. 2.3.1), erscheint nachvollziehbar, dass die Abklärungsergebnisse des türkischen Anwalts im Zeitpunkt des Beschwerdeurteils vom 13. Juli 2021 noch nicht vorgelegen haben. Nach dem Gesagten liegen somit entschuld- bare Gründe vor, weshalb der Gesuchsteller die vor dem 13. Juli 2021 ent- standenen türkischen Verfahrensakten nicht bereits im ordentlichen Ver- fahren beibringen konnte (s. auch Urteile des BVGer D-2497/2022 / D-6610/2020 vom 10. August 2022 E. 4.3.1; D-6540/2020 / D-6597/2020 vom 22. Januar 2021 E. 5.2).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil E-3544/2020 vom 13. Juli 2021 die Verfügung des SEM vom 11. Juni 2020 geschützt, da der Gesuchsteller keine beweistauglichen Belege für die von ihm vor- gebrachten aktuellen Strafermittlungen vorlegen konnte, seine diesbezüg- lichen Ausführungen unsubstanziert blieben und zudem Unstimmigkeiten aufwiesen. Das Gericht erachtete daher eine im Zeitpunkt der Ausreise be- stehende Verfolgungssituation als nicht glaubhaft.

E. 4.4

Im Rahmen des vorliegenden Revisionsverfahrens hat der Gesuchstel- ler nunmehr türkische Verfahrensakten als Beweismittel eingereicht, die ihn betreffen sollen und aus denen hervorgeht, dass in der Türkei gegen

E-3757/2021 Seite 12 ihn aufgrund von Inhalten in den sozialen Medien Ermittlungen wegen Ver- breitung der Propaganda für eine Terrororganisation, Mitgliedschaft einer

Terrororganisation, Beleidigung des Präsidenten sowie wegen Verstosses gegen das Terrorgesetz laufen. Die Strafunterlagen wurden zwar lediglich als Kopien eingereicht, sind aber im Heimatstaat notariell beglaubigt und über die Plattform UYAP in digitaler Form erhältlich (s. auch Urteil des BVGer E-2494/2022 vom 22. September 2022 E. 1.4 und E. 2.2). Sie müssen insgesamt mithin als revisionsrechtlich erheblich eingeschätzt werden. Insbesondere die Unterlagen betreffend das Verfahren (...), welche der Gesuchsteller bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren ins Recht zu reichen versuchte, und nunmehr als im Heimatstaat beglaubigte Kopien vorliegen, sind einer eingehenden materiellen Prüfung zu unterziehen. Auch die übrigen rund zehn Strafverfahren scheinen noch hängig zu sein. Die Strafunterlagen sind in Bezug auf die Prüfung, ob im konkreten Fall des Gesuchstellers subjektive Nachfluchtgründe gegeben sein könnten, relevant. Sie müssen einer näheren Begutachtung auf ihre Authentizität hin unterzogen werden und bejahendenfalls ist zu prüfen, ob die dem Gesuchsteller drohenden Strafverfahren strafrechtlich legitim oder allenfalls mit einem Politmalus behaftet sind.

E. 4.5

Das Gericht kommt zum Schluss, dass der Gesuchsteller im Rahmen des Revisionsverfahrens tatsächlich für ihn neue und im Hinblick auf seine Asylvorbringen auch erhebliche Beweismittel ins Recht gelegt hat, die er nicht bereits im vorangegangenen Beschwerdeverfahren hat einreichen können. Der Revisionsgrund des Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG ist gegeben.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch vom 23. August 2021 um Revision des Beschwerdeurteils E-3544/2020 vom 13. Juli 2021 zum jetzigen Zeitpunkt als begründet. Das Revisionsgesuch ist gutzuheissen, das Urteil E-3544/2020 vom 13. Juli 2021 ist aufzuheben und das ordentliche Beschwerdeverfahren unter neuer Verfahrensnummer wiederaufzunehmen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 18. Oktober 2021 geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'500.– ist dem Gesuchsteller zurückzuerstatten.

E. 6.2

Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom

E-3757/2021 Seite 13 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann verzichtet werden (Art. 14 Abs. 2 VGKE), da der Aufwand für die Verfahrensführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren gemäss Art. 9-13 VGKE ist die Parteientschädigung anhand der Akten auf Fr. 800.– (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Gesuchsteller durch das Bundesverwaltungsgericht zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.